

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 Oö. BauTV 2013 § 23

Oö. BauTV 2013 - Oö. Bautechnikverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

(1) Farblich darzustellen und in der Fläche voll anzulegen sind:

1. im Lageplan

bestehende bauliche Anlagen grau,

geplante bauliche Anlagen rot,

abzubrechende bauliche Anlagen gelb;

2. in Grundrissen und Schnitten:

bestehende Teile grau,

geplante Teile

in Stahlkonstruktion violett,

in Stahlbeton blau,

in Beton grün,

in Mauerwerk rot,

in Holz braun.

Unterirdische Anlagen, wie Sandkeller, Stollen, Tiefgaragen und Schutzräume, sind als Bestand grau, als Neuanlage rot und, wenn sie aufgefüllt werden sollen, gelb zu umranden.

(2) Auf Vervielfältigungen können, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Klarheit und Übersichtlichkeit des Plans möglich ist, die im Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Farben durch folgende Darstellungen ersetzt werden:

bestehende Teile grau angelegt,

geplante Teile

in Stahlkonstruktion schwarz umrandet (1 mm),

in Stahlbeton schwarz angelegt,

in Beton gekreuzt schraffiert,

in Mauerwerk einfach schraffiert,

in Holz paarweise waagrecht schraffiert
(Freihandlinien).

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at